

Recht

Fotoeinkauf: Billig, aber riskant?

Auf der Suche nach Kostensparpotenzialen versuchen einige Unternehmen, Fotos aus dem Internet für Werbemaßnahmen einzusetzen, und verletzen damit Urheberrechte. Welche Risiken damit verbunden sind, erklärt im Interview Dorothea Lanc, auf Urheber- und Medienrecht spezialisierte Rechtsanwältin aus Düsseldorf.

VPA: Gestern habe ich irgendwo im Internet ein tolles Bild gesehen, das habe ich jetzt auch auf meine Website gestellt. Irgendwelche Bedenken?

Dorothea Lanc: Ja, dies kann teuer für Sie werden, wenn Sie den Fotografen und weitere Rechteinhaber zuvor nicht nach ihrem Einverständnis gefragt haben. Der Fotograf könnte sich auf sein Urheberrecht berufen und durch eine außergerichtliche Abmahnung Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen.

VPA: Was kann genau passieren?

Dorothea Lanc: Konkret heißt das: Der Fotograf fordert Sie auf, das Bild von Ihrer Website zu entfernen. Ferner fordert er Sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Mit dieser Erklärung versprechen Sie, das Bild ohne das vorherige Einverständnis des Fotografen zukünftig nicht mehr zu vervielfältigen und zu verbreiten. Verstößen Sie gegen dieses Versprechen, müssen Sie die vereinbarte Vertragsstrafe von in der Regel mehreren tausend Euro zahlen.

VPA: Bis hierher war ja noch alles kostenfrei ...

Dorothea Lanc: Nun, außerdem wird der Fotograf Schadenersatz für die nicht genehmigte Nutzung der Aufnahme auf Ihrer Website verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes variiert nach Dauer, Umfang und Intensität der Nutzung des Bildes. Schließlich wird der Fotograf einen Anwalt mit der Durchführung der Abmahnung beauftragt haben. Die durch diese Beauftragung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren haben Sie ebenfalls zu erstatten. Das ist kein Pappenstiel.

VPA: Woran kann ein Laie denn erkennen, ob ein Foto oder ein Text urheberrechtlich geschützt ist oder nicht?

Dorothea Lanc: Der Laie sollte grundsätzlich – im eigenen Interesse und zum Schutz vor urheberrechtlichen Forderungen – davon ausgehen, dass künstlerische und kreative Leistungen urheberrechtlich geschützt sein können. Ob dies im Sinne des Urheberrechts so ist, richtet sich nach der sogenannten Schöpfungshöhe, die besagt, ob ein Werk eine bestimmte geistige Leistung zur Grundlage hat, ein gewisses Niveau erfüllt.

VPA: Viele verwenden sogenannte lizenzfreie Fotos, zum Beispiel von Fotolia.de. Kann man mit solchen Fotos machen, was man will?

Dorothea Lanc: Bei lizenzfreien Bildern handelt es sich oftmals um Royalty-free-Lizenzen. Diese Bilder darf man zeitlich und in der Anzahl unbegrenzt in verschiedenen Medien und gegebenenfalls auch kommerziell verwenden. Wie und wo genau und wie oft, richtet sich nach dem Vertrag, den man mit der Bildagentur geschlossen hat. Im Normalfall dürfen Sie lizenzfreie Bilder nur selbst nutzen und Ihr Nutzungsrecht nicht einfach ohne Zustimmung des Urhebers an Dritte weitergeben.

VPA: Das klingt alles recht kompliziert, es scheint, man kann eigentlich gar keine Bilder verwenden, will man keine Probleme bekommen.

Dorothea Lanc: Um auf der sicheren Seite zu sein, rate ich meinen Mandanten immer, sich vom Urheber oder dessen Bildagentur eine Nutzungslizenz zu besorgen – das ist ein normaler Vertrag. Grundsätzlich gilt: Bevor man ein Werk – insbesondere kommerziell – nutzt, zu-

vor immer den Rechteinhaber ansprechen und dessen Okay einholen.

VPA: Wie verhält man sich nun, wenn man abgemahnt wird?

Dorothea Lanc: Schlagen Sie sich mit einer Abmahnung nicht selbst herum, sondern kontaktieren Sie einen auf Urheberrecht/Markenrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Eine Abmahnung enthält eine Frist, innerhalb derer man eine Unterlassungserklärung abgeben soll. Diese Frist muss man unbedingt einhalten, sonst kann der Gegner beim Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Ihr Anwalt wird Ihnen den sichersten Weg empfehlen: Das kann die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung sein. Auch ob und in welcher Höhe der Gegner Schadenersatz verlangen kann, überprüft Ihr Anwalt. Ob Sie einen Rechtsstreit riskieren wollen, müssen Sie dann zusammen mit Ihrem Anwalt entscheiden.

VPA: Frau Lanc, danke für das Gespräch.



Dorothea Lanc:

„Der Laie sollte grundsätzlich davon ausgehen, dass künstlerische und kreative Leistungen urheberrechtlich geschützt sein können.“

www.kultur-und-kreativrecht.de

Impressum

GWl – eine Marke der
WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Tel.: 08233 23 7850, Fax: 08233 23 7860
E-Mail: service@gwi.de
Internet: www.gwi.de

Persönlich haftende Gesellschafterin: WEKA MEDIA
Beteiligungs-GmbH, Sitz in Kissing

Geschäftsführung: Stephan Behrens, Michael
Bruns, Werner Pehland

Chefredaktion und Realisierung:

Diplom-Volkswirt Martin Buttenmüller, München
(V.i.S.d.P.), Anschrift siehe oben

Objektleitung: Matthias Beiter

Druck: Druck-Kultur GmbH, München

Erscheinungsweise: monatlich

ISSN 1862-1929

Alle Angaben in „Verkaufsprofi aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.